

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Meisch.

Staatsminister von Meisch: Meine sehr geehrten Herren! Die Regierung hat, als sie an die Bearbeitung des Ihnen gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfes herantrat, sich von vornherein nicht der Erwartung hingeben können, daß sie auf dem betretenen Wege allgemein sich mit den Anschauungen des hohen Hauses begegnen werde, und wenn die Majorität der Gesetzgebungsdeputation in ihrem Berichte gegenüber den Vorschlägen, welche wir Ihnen machen, wegen der systematischen Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege ein abfälliges Gutachten abgegeben hat, so findet sich die Regierung einer Situation gegenübergestellt, mit welcher sie eben von vorn herein eventuell zu rechnen hatte. Ich habe mir vorzubehalten, meine Herren, auf die Einwendungen, welche seitens der Majorität der Deputation gegen den Gesetzentwurf gemacht worden sind, im Verlaufe meiner weiteren Ausführungen noch mit kurzen Worten zuzukommen, nachdem ich zuvor nochmals ebenfalls in vollständiger Kürze und Knappheit das Prinzip gekennzeichnet haben werde, nach welchem überhaupt der ganze Gesetzentwurf aufgebaut ist, und nachdem ich weiter versucht haben werde, zu deduziren, aus welchen Gründen die Regierung, unerachtet der verschiedentlich laut gewordenen Bedenken doch dazu gelangt ist, der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die systematische Ausgestaltung der Rechtspflege auf dem Gebiete der Verwaltung zu unterbreiten. Meine Herren! Wie aus der Begründung der Vorlage, auf welche ich mich schon zur Vermeidung von Wiederholungen im allgemeinen beziehen zu dürfen bitte, hervorgeht, hat sich auch die sächsische Regierung der Erkenntniß nicht verschließen können, daß die Bestimmungen, welche gegenwärtig in unserem Gesetzentwurfe über die Handhabung des Verwaltungsstreitverfahrens niedergelegt sind, nicht allenthalben die Kautelen gewähren, welche man nach den modernen Anschauungen über den Rechtsstaat gegenwärtig fordert und welche auch nach der Gesetzgebung anderer immerhin für uns maßgebender Staaten in die Organisation allenthalben eingewebt worden sind. Man erachtet es, um mit den Worten der Begründung zu reden, gegenwärtig als ein Hauptforderniß der Verwaltungsrechtspflege, daß sie in einem fest geordneten Verfahren mit dem Rechte der Betheiligten auf öffentliches Gehör und auf mündliche Verhandlung und wenigstens in der oberen Instanz mit einem die volle Garantie richterlicher Unabhängigkeit gewährenden Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt werde. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, meine Herren, so wird man, wenn man in Betracht

zieht die ganze Gestaltung unseres gegenwärtigen Verwaltungsstreitverfahrens, ohne weiteres wohl mannigfache Lücken wahrnehmen müssen und nicht übersehen können, die gegenwärtig diesem Verfahren überhaupt anhaften. Wenn nun die geehrte Majorität der Deputation in dem Berichte der Ansicht Ausdruck gegeben hat, daß der ganze Organisationsentwurf wohl mehr theoretischen Erwägungen und dem Bestreben entsprossen zu sein scheine, den Vorgängen und den Beispielen, wie sie uns in anderen Gesetzgebungen gegeben werden, nachzueifern, — ich meine, wenn die geehrte Deputation im Eingange ihres Berichtes dieser Ansicht Ausdruck gegeben hat, — so möchte ich doch gegenüber dieser Anschauung zunächst und vor allem darauf aufmerksam machen, daß, wie wohl in Ihrer eigenen Erinnerung beruhen wird, auch in diesem hohen Hause bei verschiedentlichen Verhandlungen über Steuerbeschwerden der Ansicht Ausdruck gegeben worden ist, daß unser ganzes bezügliches Verfahren die genügenden Garantien für einen Rechtsschutz auf diesem Gebiete vermissen lasse, und es hat ganz wesentlich auch die Kritik, die über das steuerrechtliche Verfahren in diesem hohen Hause geübt worden ist, die Regierung mit dazu veranlaßt, nunmehr mit dem bezüglichem Gesetzentwurfe vor die Kammern zu treten. Ich habe auch hierbei ausdrücklich noch darauf hinzuweisen, meine Herren, daß unsere Akten, die Behandlung dieser ganzen Materie betreffend, die wir im Ministerium des Innern darüber geführt haben, mit einem Anschreiben des Finanzministeriums anheben, in welchem unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom Landtage 1892 gesagt und der Antrag gestellt worden ist, es möge das Ministerium des Innern doch die Frage in ernste Erwägung ziehen, ob nun nicht die Zeit gekommen sei, um zur Schaffung eines oberen Verwaltungsgerichtshofes überzugehen, eines Gerichtshofes, der sich aber nicht bloß mit Steuerfragen zu befassen habe, sondern für welchen von vorn herein der Kompetenzkreis etwas weiter zu ziehen sein würde. Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß schon aus diesen Ausführungen doch wenigstens in einiger Weise erhellt, daß die Regierung nicht rein bloß aus theoretischen Gründen an diese ebenso schwierige wie langwierige Arbeit herangetreten ist, und daß, wenn wir Ihnen diese Vorlage gegenwärtig unterbreiten, wir auch ganz wesentlich mit auf Grund ständischer Initiative handeln.

Ich möchte auch weiter, meine Herren, noch darauf hinweisen, daß bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer im Laufe des letzten Landtages von verschiedenen Seiten wieder der Wunsch nach Gewährung eines weiter-